

# Newsletter Vergaberecht

November 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe November 2022.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Rechten**

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



## Online-Seminar: Vergaberecht aktuell

18. November 2022 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

[zur Einladung](#)

## **Newsticker**

Wann und wie müssen ungewöhnlich niedrige Angebote überprüft werden?

Bindefrist nicht grenzenlos

Faktische Verkürzung der Wartefrist unzulässig

FAQ zu EU-RUS-Sanktionen erneut ergänzt

Leitfaden des UBA zur öffentlichen Beschaffung von Öko- und Regionalstrom

Bayern: Erleichterung der Vergabevoraussetzungen im Unterschwellenbereich

---

## **ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 kostenlos abrufbar**

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unterschwelligen Vergaberecht sowie die 2021 hinzugetretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

# Ortsansässigkeit kein zulässiges Auswahlkriterium

In der Vergabep Praxis wird das Kriterium der Ortsansässigkeit eines Dienstleisters häufig nachgefragt. Der EuGH hat nun in einem spanischen Fall – sogar – für den Bereich der Pflegedienste oder anderer personenbezogener sozialer Unterstützungsdienste festgestellt, dass das Kriterium der Ortsansässigkeit zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe weder als Eignungs- noch als Zuschlagskriterium zulässig ist. Das Ziel der (Orts-)Nähe und Zugänglichkeit der Dienstleistung kann laut EuGH nämlich ebenso wirksam erreicht werden, wenn der Dienstleister diese Voraussetzung erst im Stadium der Ausführung des Auftrags erfüllen muss.

## 1. Sachverhalt

Der EuGH befasste sich in dem Vorab-Entscheidungsverfahren eines spanischen Obergerichtes mit der Auslegung der Art. 76 und 77 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 ([EuGH, Urteil vom 14. Juli 2022, Rs. C-436/20](#)).

Soweit ein öffentlicher Auftrag über soziale und andere besondere Dienstleistungen vorliegt, sieht die Richtlinie 2014/24/EU für diese Kategorie öffentlicher Aufträge ein vereinfachtes Vergabeverfahren als besondere Beschaffungsregelung vor. Dieses vereinfachte Vergabeverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/24/EU lediglich verpflichtet sind, im Vergabeverfahren die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Unternehmen einzuhalten. Die deutsche Gesetzesbegründung nennt als Grund, dass personenbezogene Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension aufweisen und daher ein erleichtertes Regime sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BT-Drs. 18/7318, S. 200). Nach Art. 75 der Richtlinie 2014/24/EU sind die beabsichtigte Vergabe sowie die Ergebnisse des Vergabeverfahrens EU-weit bekannt zu machen. Gemäß Art. 74 i. V. m. Art. 4 Buchstabe d (und § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB) greift für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU ein besonderer Schwellenwert von EUR 750.000. In Deutschland sind die Art. 74 bis 76 der Richtlinie 2014/24/EU in § 130 GWB und in den §§ 64 bis 66 VgV umgesetzt. Art. 77 (sog.

Vorbehaltssaufträge) wurde in Deutschland – anders als im spanischen Ausgangsfall – nicht umgesetzt, so dass die diesbezüglichen Ausführungen des EuGH in Deutschland weniger relevant sind.

Kläger im EuGH-Verfahren war der spanische Staatliche Verband der Einrichtungen für häusliche Pflegedienste ("ASADE"). Der Verband wollte die Nichtigkeit des "Dekrets 181/2017 der Regierung der Valencianischen Gemeinschaft zur Durchführung der konzertierten Aktion zur Erbringung sozialer Dienstleistungen im Gebiet der Valencianischen Gemeinschaft durch Einrichtungen der Sozialinitiative" feststellen lassen.

ASADE machte geltend, dass Teile des Gesetzes, deren Durchführung das Dekret diene, gegen Unionsrecht verstoßen (Gesetz 5/1997 der Valencianischen Regierung zur Regelung des Systems der sozialen Dienstleistungen im Gebiet der Valencianischen Gemeinschaft). Einrichtungen mit Erwerbszweck würden demnach von der Möglichkeit ausgeschlossen, bestimmte soziale Unterstützungsleistungen zu erbringen, während es Einrichtungen ohne Erwerbszweck erlaubt sei, diese Unterstützungsleistungen gegen Entgelt zu erbringen, ohne dass diese ein transparentes Wettbewerbsverfahren durchlaufen müssten.

Eine Vorlagefrage betraf unter anderem die Frage, ob Art. 76 und 77 der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen seien, dass sie der nationalen spanischen Regelung entgegenstünden. (Hinweis: Aufgrund der niedrigen Relevanz für das deutsche Recht werden die diesbezüglichen Ausführungen des EuGH in diesem Beitrag nicht näher dargestellt.)

Eine weitere Vorlagefrage befasste sich mit dem Thema, ob öffentliche Auftraggeber aufgrund des angefochtenen Gesetzes verlangen könnten, dass die Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Angebote im Gebiet des Ortes ansässig sein müssen, auf das sich die zu erbringenden sozialen Dienstleistungen beziehen.

## **2. Entscheidung des EuGH**

In Betreff auf die Auslegung der Art. 76 und 77 der Richtlinie 2014/24/EU hat der EuGH zunächst entschieden, dass Pflegedienste und andere soziale Unterstützungsdienste zwar grundsätzlich als öffentliche Aufträge einzustufen sind (soziale und andere besondere Dienstleistungen), der öffentliche Auftraggeber jedoch private Einrichtungen ohne Erwerbszweck grundsätzlich solchen mit Erwerbszweck bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen vorziehen darf (sog. Vorbehaltssaufträge). Die spanische Regelung, die – anders als die deutsche – solche

Vorbehaltsaufträge zulässt, sei daher grundsätzlich unionsrechtlich unbedenklich. Voraussetzung hierfür sei jedoch – wie bei den übrigen sozialen und besonderen Dienstleistungen – die Durchführung eines transparenten und wettbewerblichen Auswahlverfahrens, das sich z. B. an den entstehenden Kosten orientieren kann.

Der EuGH untersuchte in diesem Zusammenhang, ob die spanische Regelung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und den Grundsatz der Transparenz verstößt. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass zwar grundsätzlich eine Ungleichbehandlung vorliege, die aber durch die Grundsätze der Universalität, Solidarität, Erschwinglichkeit und Geeignetheit legitimiert werden könne. Allerdings sei es selbst im Falle von Vorbehaltsaufträgen nicht zulässig, die entsprechenden Verträge ohne Ausschreibung zu vergeben. Der öffentliche Auftraggeber müsse vor der Vergabe die verschiedenen Angebote vergleichen. (Dies entspricht im deutschen Recht der Vorgabe aus § 65 Abs. 1 Satz 2 VgV, wonach das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei jeglichen Vergaben von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen stets nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 VgV gestattet ist, d. h. bei der Wahl der Verfahrensart gerade keine "Verfahrensvereinfachungen" bestehen.)

Der Grundsatz der Transparenz verlange darüber hinaus eine Öffnung für den Wettbewerb sowie eine Nachprüfungsmöglichkeit, ob das Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sei. (Im deutschen Recht sind die besonderen Transparenzanforderungen für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen in § 66 VgV geregelt.)

Bezüglich der weiteren Vorlagefrage - der geforderten Ortsansässigkeit der Dienstleister - hat der EuGH entschieden, dass eine nationale Regelung, welche die Ortsansässigkeit des Bieters bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe als Auswahlkriterium vorschreibt, unionsrechtswidrig sei. Ein solches Kriterium verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und sei nur dann unionsrechtskonform, wenn die unterschiedliche Behandlung durch ein legitimes Ziel zu rechtfertigen sei. Ein solches Ziel könne zwar grundsätzlich in der Sicherstellung von Nähe und Zugänglichkeit der sozialen Dienstleistungen gesehen werden. Allerdings sei das Kriterium offensichtlich unverhältnismäßig. Selbst wenn die Ortsansässigkeit des Bieters erforderlich wäre, um die Nähe und Zugänglichkeit der Dienstleistungen zu gewährleisten, ließe sich dieses Ziel ebenso wirksam erreichen, wenn der Bieter diese Voraussetzung erst im Stadium der Ausführung des Auftrags erfüllen müsste.

### 3. Einordnung und Praxishinweis

Während die Ausführungen des EuGH zur Auslegung der Art. 76 und 77 der Richtlinie 2014/24/EU für den deutschen Rechtskreis eher wenig Bedeutung haben, ist die Entscheidung mit Blick auf das Thema der Ortsansässigkeit interessant. Der EuGH verwirft das Kriterium der Ortsansässigkeit sowohl auf Ebene der Eignung als auch auf Ebene der Angebotsauswahl vollständig. Im deutschen Recht kommt das Kriterium der Ortsansässigkeit hiernach also weder als Eignungskriterium i. S. v. § 122 Abs. 2 GWB noch als Zuschlagskriterium i. S. v. § 127 Abs. 1 GWB in Betracht. Zwar ist die EuGH-Entscheidung in dem sehr speziellen Kontext der Vergabe von sozialen Unterstützungsdienstleistungen ergangen, die Ausführungen zum Thema Ortsansässigkeit sind jedoch auf alle Dienstleistungsvergaben übertragbar. Mit anderen Worten: Wenn die Ortsansässigkeit sogar bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, bei denen nach dem europäischen und deutschen Normgeber nur eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension existiert, als unverhältnismäßig angesehen wird, muss dies erst recht für die allgemeinen Dienstleistungen gelten.

Allerdings definiert der EuGH zu Recht u. a. die Sicherstellung der Nähe und Zugänglichkeit einer Dienstleistung als legitimes Ziel einer Ungleichbehandlung von Bieterunternehmen. Dies lässt dem öffentlichen Auftraggeber ausreichend Spielraum dafür, andere auftragsbezogene Kriterien wie bestimmte Reaktions- oder Verfügbarkeitszeiten zu fordern oder zu bewerten. Auch eine solche Gestaltung bringt zwar regelmäßig (indirekte) Vorteile für ortsansässige Bieter mit sich, jedoch gibt es auch anderen interessierten Unternehmen die Möglichkeit, beispielsweise nach Zuschlagserteilung einen Standort nahe des Ausführungsorts zu errichten, um die Anforderungen zu erfüllen. Eine mittelbare Ungleichbehandlung wäre in diesem Fall durch den legitimen Zweck der Nähe und Zugänglichkeit einer Dienstleistung gerechtfertigt und auf das notwendige Maß beschränkt.

Interessant ist, dass der EuGH ausdrücklich eine Verankerung als Ausführungsbedingung anspricht. Eine Ausführungsbedingung gemäß § 128 Abs. 2 GWB ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festzulegen. Bei diesen Ausführungsbedingungen handelt es sich i. d. R. um Vertragsbedingungen. Sie dürfen sich lediglich auf den Prozess der Erbringung der Lieferung oder Leistung beziehen und somit nicht in die Prüfung der Eignung des Bieters oder in die Kriterien zur wertenden Auswahl aus mehreren Angeboten einfließen.

Auftragsausführungsbestimmungen müssen dabei in sachlichem Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen. Demnach wäre es z. B. ebenfalls möglich, die Kosten für Anreise oder Transport dem künftigen Auftragnehmer aufzuerlegen, was im Einzelfall ebenfalls zu einem mittelbaren Vorteil für ortsansässige Unternehmen führen kann.

In vielen Fällen ist es durchaus nachvollziehbar, dass öffentliche Auftraggeber regionale Anbieter befürworten. Der Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz setzt diesem Wunsch jedoch enge Grenzen. Daher sollte ein solcher Wunsch genauer hinterfragt werden. In vielen Fällen lässt sich das, was hinter dem Wunsch nach einem regional tätigen Auftragnehmer steht, auch diskriminierungsfrei im Verfahren abfragen. Ist dem öffentlichen Auftraggeber wichtig, dass der Auftragnehmer bei Wartungsverträgen in Notfällen innerhalb kurzer Zeit vor Ort ist, kann die Reaktionszeit als Zuschlagskriterium abgefragt oder eine bestimmte maximale Reaktionszeit als Ausführungsbedingung festgelegt werden. Stehen jedoch wirtschaftliche Gesichtspunkte hinter dem Wunsch, beispielsweise die Erzielung zusätzlicher Gewerbesteuererinnahmen oder die Förderung der regionalen Wirtschaft, gibt es richtigerweise keine Möglichkeit, diese Aspekte in ein Vergabeverfahren einzubringen.

## Christopher Theis

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



---

# Newsticker

## Wann und wie müssen ungewöhnlich niedrige Angebote überprüft werden?

Wann, an welchem Maßstab und wie eingegangene Angebote auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft werden müssen, stellt öffentliche Auftraggeber immer wieder vor Herausforderungen. Auch in der Rechtsprechung tritt die Thematik in unterschiedlichen Fallgestaltungen immer wieder in Erscheinung. Zuletzt haben wir in der [August-Ausgabe unseres Newsletters](#) eine Entscheidung der VK Sachsen (Beschluss vom

25. Mai 2022 – 1/SVK/005-22) aufgezeigt. Hier wurde im Ergebnis festgehalten, dass der Auftraggeber in die Preisprüfung einsteigen müsse, wenn das betreffende Angebot 20 Prozent günstiger als das des zweitplatzierten Bieters sei. Ergänzt wurde jedoch auch, dass die Bewertung, ob ein Angebot auskömmlich ist, dem öffentlichen Auftraggeber obliege, sofern dieser den Sachverhalt zutreffend ermittelt habe und die Entscheidung nachvollziehbar und vertretbar sei. Dieser Beurteilungsspielraum unterliege einer nur eingeschränkten Nachprüfbarkeit durch die Vergabekammer.

Dies bestätigt auch der EuGH in einer aktuellen Entscheidung vom [15. September 2022 \(C-669/29\)](#). Hier stand in Frage, ob der öffentliche Auftraggeber in die Prüfung einsteigen muss oder darf, wenn kein Verdacht besteht, dass das Angebot unauskömmlich ist und eine nationale Rechtsvorschrift als Grundlage zur Preisprüfung nicht anwendbar ist. Der EuGH entschied, dass es Sache des öffentlichen Auftraggebers sei, festzulegen, wann die "Ungewöhnlichkeitsschwelle" überschritten sei. Zu dieser Entscheidung und den darauf ggf. folgenden Ermittlungen sei der öffentliche Auftraggeber verpflichtet. Der EuGH betonte jedoch auch, dass der Vergleich mit anderen Angeboten nur ein Kriterium zur Beurteilung darstellt, nicht jedoch das einzige. Auch nationale Vorschriften können den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfung befreien.

Dementsprechend sei auch die Nachprüfbarkeit dahingehend eingeschränkt, ob ein Angebot zu Recht nicht näher auf seine Auskömmlichkeit hin überprüft wurde. Wenn der Auftraggeber keine Zweifel an der Seriosität eines Angebots habe, gebe es auch keine Verpflichtung, Stellung dazu zu nehmen. In dieser Konstellation sei es Sache des Bieters, darzulegen, dass ein Konkurrenzangebot als "ungewöhnlich niedrig" hätte eingestuft werden müssen, dann jedoch einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen könne.

Im Ergebnis empfiehlt es sich, nicht pauschal nach Faustregeln zu entscheiden, ob ein Angebot auf seine Auskömmlichkeit hin überprüft werden muss. Stattdessen muss Auffälligkeiten stets nachgegangen werden. Umgekehrt muss eine Abweichung, deren Zustandekommen ersichtlich und plausibel ist, nicht in jedem Fall eine Unauskömmlichkeit indizieren.



## **Bindefrist nicht grenzenlos**

Bei der Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem Bieter an ihr Angebot gebunden sind (Bindefrist), haben öffentliche Auftraggeber ein Ermessen. Dieses pflichtgemäß auszuüben, setzt voraus, dass die Bindefrist nicht länger bemessen wird, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Will der Auftraggeber von der Regelfrist von 60 Kalendertagen nach § 10a Abs. 8 Satz 3 VOB/A-EU abweichen, ist dies nur aus besonderen Gründen zulässig. Dabei können zwar interne Bedingungen (z. B. Zeitraum für die Einholung der Genehmigung des Stadtrates) einbezogen werden. Es müssen jedoch auch die Interessen der Bieter berücksichtigt werden, die insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels und der Unsicherheit im Hinblick auf Materialpreise derzeit mit langen Bindefristen ein übermäßiges Wagnis eingehen müssten. In einem Verfahren vor der [Vergabekammer Südbayern \(Beschluss vom 5. August 2022 - 3194.Z3-3 01-22-29\)](#) war nicht ersichtlich, dass die öffentliche Auftraggeberin letztere Interessen in ihrer Ermessensausübung hinreichend einbezogen hatte, wodurch die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt wurde.

## **Faktische Verkürzung der Wartefrist unzulässig**

Nach § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB darf der Auftraggeber den Zuschlag bei elektronischer oder Faxmitteilung erst zehn Kalendertage nach Mitteilung an die unterlegenen Bieter erteilen. Diese erhalten dadurch Gelegenheit, das Verfahren nochmals zu prüfen und ggf. Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Anerkannt ist, dass der Lauf der Wartefrist nicht wirksam in Gang gesetzt wird, wenn der Auftraggeber die Wartefrist so über Feiertage und Wochenenden legt, dass der Bieter für die Entscheidung über einen Nachprüfungsantrag tatsächlich nur vier bis fünf Arbeitstage zur Verfügung hat (OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 5. November 2014 – [VII-Verg 20/14](#) und vom 5. Oktober 2016 – [VII-Verg 24/16](#)). Die Vergabekammer Südbayern betrachtete im [Beschluss vom 4. August 2022 - 3194.Z3-3 01-22-1](#) zur faktischen Verkürzung der Wartefrist nun neben Wochenenden und Feiertagen auch den 24. Dezember und 31. Dezember. Dies sind zwar keine gesetzlichen Feiertage, jedoch sei an der Regierung von Oberbayern dienstfrei, weshalb kein Nachprüfungsantrag gestellt werden könne. Auch solche Tage könnten, so die Vergabekammer, den effektiven Rechtsschutz unangemessen erschweren. Nach Ansicht der Rechtsprechung müssen unterlegenen Bieter mindestens 4,5 Arbeitstage für die Entscheidung über die

Einreichung eines Nachprüfungsantrags zur Verfügung stehen. Diese waren im vorliegenden Fall gerade noch gegeben, hinzu kam ein Verschulden der Antragstellerin selbst, sodass der Nachprüfungsantrag im Ergebnis erfolglos blieb.

## **FAQ zu EU-RUS-Sanktionen erneut ergänzt**

Der FAQ-Katalog zu den vergabebezogenen EU-RUS-Sanktionen (Art. 5k VO 833/2014) wurde von der EU-Kommission abermals ergänzt.

Hierbei hat die Kommission unter anderem klargestellt, dass eine doppelte Staatsbürgerschaft für die Anwendbarkeit des Sanktionsregimes irrelevant ist. Somit sind auch Personen von den Sanktionen betroffen, die neben der russischen noch eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen.

Weiterhin wurde präzisiert, dass es auf den Einzelfall ankommt, ob eine Erklärung, dass keine russische Beteiligung vorliegt, ausreicht oder ob zusätzliche Informationen angefordert werden müssen. Zu berücksichtigen hierbei ist unter anderem der Umfang und die Bedeutung des Auftrags, die Art des Auftrags und seines besonderen Marktes. Zusätzliche Informationen sollen dann nicht erforderlich sein, wenn ausgeschlossen werden kann, dass eine einzelne indirekte russische Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Auftragswerts in der Lieferkette besteht.

Außerdem hat die Kommission nochmals verdeutlicht, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die gesamte Lieferkette auf eine russische Beteiligung überprüft werden soll, sofern die Möglichkeit besteht, dass ein Unterauftragnehmer oder Lieferant involviert ist, dessen Beteiligung 10 % des Auftragswerts übersteigt.

Den ergänzten FAQ-Katalog finden Sie hier:

[https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/faqs-sanctions-russia-public-procurement\\_en\\_0.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/faqs-sanctions-russia-public-procurement_en_0.pdf)

## **Leitfaden des UBA zur öffentlichen Beschaffung von Öko- und Regionalstrom**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die vierte Auflage der Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine aktualisierte Fassung zur Beschaffung von Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Energien), welche öffentlichen Auftraggeber auf Bundes-, Landes- und

kommunaler Ebene zur Unterstützung dienen soll. In der Arbeitshilfe werden sowohl fachliche als auch vergaberechtliche Grundlagen dargestellt und erläutert, unter anderem notwendige Vorbereitungen für eine Stromausschreibung, inhaltliche Gestaltung und Durchführung des Vergabeverfahrens.

Die Arbeitshilfe finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/leitfaden-zur-oeffentlichen-beschaffung-von-oeko>

## **Bayern: Erleichterung der Vergabevoraussetzungen im Unterschwellenbereich**

Staatliche Auftraggeber im Freistaat Bayern können bis zum 31. Dezember 2023 – unabhängig vom Zweck der Beschaffung – Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von EUR 25.000 durch Direktauftrag vergeben. Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes (zurzeit EUR 215.000) können durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder durch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Der Freistaat hat hierzu die Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) am 17. September 2022 erneut geändert.

Die Neuregelung stellt somit eine Erweiterung der bisherigen Regelung dar, die Beschaffungen wegen der Corona-Pandemie und auf solche aufgrund der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Bildung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bis zum 31. Dezember 2022 erleichterten.

Aufgrund der Änderung von Nr. 1.2.11 der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) vom 17. September 2022 wurde diese inhaltliche Ausdehnung und Erweiterung der Geltungsdauer auch für kommunale Auftraggeber übernommen.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

## Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

### Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



### Max Stanko

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

### Sascha Opheys

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

### Christopher Theis

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

### Michael Brückner

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



### Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



### Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



## REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt  
© Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[Vergaberecht@advant-beiten.com](mailto:Vergaberecht@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

### Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.